



Und jährlich grüßt das Murmeltier ...

Georg Kofler

... mit einem neuen Abgabenänderungsgesetz. Allerdings ließ die Regierungsvorlage des AbgÄG 2012 doch einigermaßen lange auf sich warten. War der Ministerialentwurf schon im Juni versandt worden (389/ME XXIV. GP), wurde die Regierungsvorlage erst Mitte Oktober im Ministerrat beschlossen (RV 1960 BlgNR XXIV. GP). Offenbar bedurfte es zuvor noch der – fachlich überraschenden, Gerüchten zufolge politisch akkordierten – „Beseitigung“ der Beschwerde gegen die land- und forstwirtschaftliche Vollpauschalierung durch den VfGH aus Präjudizialitätsgründen (Erkenntnis vom 9. 10. 2012, B 539/12; zur wissenschaftlichen Fundierung der Beschwerde siehe *Kofler/Schellmann*, SPRW A Steu 1/2011, 89 ff und – kurz gefasst – SWK 2012, 317 ff). Erst danach war der Weg frei, eine in den letzten Monaten ausverhandelte, großkoalitionär-moderate Novellierung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft in die Regierungsvorlage des AbgÄG 2012 aufzunehmen. Die parlamentarische Behandlung soll im Herbst erfolgen.

Neuerungen im UmgrStG. Das AbgÄG 2012 bringt aber nicht nur Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft und weitere Anpassungen des allgemeinen Steuerrechts (siehe zum ME zB *Moshammer/Tumpel*, SWK 2012, 905 ff), sondern auch eine Reihe von umgründungssteuerlich relevanten Regelungen, von denen an dieser Stelle nur auf einige Schlaglichter hingewiesen sei:

- Die Ausschüttungsfiktion bei Importverschmelzungen nach § 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG, die eine Umgehung des Methodenwechsel nach § 10 Abs 4 und 5 KStG verhindern will, wird auf Verschmelzungen auf Schwesterngesellschaften erweitert (siehe zum ME *Bendlinger/Kofler*, RdW 2012/658, 615 ff mwN).
- Die komplexe und gestaltungsanfällige Ausschüttungsfiktion bei Umwandlungen gem § 9 Abs 6 UmgrStG wird neu konzipiert, indem ausschließlich auf das Einlagenevidenzkonto nach § 4 Abs 12 EStG abgestellt wird (dazu bereits *Stefaner*, GES 2012, 344 ff und 402 ff, sowie *Stefaner/Marschner*, SWK 2012, 1071 ff).

- Zur Vermeidung unerwünschter Gestaltungen werden bei Einbringungen nach § 12 Abs 2 UmgrStG künftig auch Verbindlichkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Einlagen in die Körperschaft, deren Anteile übertragen werden, zum Begriff des Kapitalanteils zählen, wenn die Einlage innerhalb von zwei Jahren vor dem Einbringungsstichtag erfolgt ist.
- Das UmgrStG wird umfassend an das neue Kapitalbesteuerungsregime angepasst, indem auch für Gegenleistungsanteile zukünftig der „Altbestandschutz“ gewährleistet ist (ausführlich dazu *Wurm*, SWK 2012 [in Druck]).
- Schließlich wird die Steuerspaltung gem §§ 38a bis 38f UmgrStG bis 31. Dezember 2017 verlängert (3. Teil, Z 6 lit h, zweiter Satz UmgrStG).

Grundbucheintragungsgebühr. Nachdem der VfGH die Bestimmungen über die Grundbucheintragungsgebühr wegen deren Einheitswertanknüpfung im Falle von Erbschaften und Schenkungen per 31. Dezember 2012 aufgehoben hat (VfGH 21. 9. 2011, G 34, 35/11), GES 2011, 456 ff m Anm *Kofler*), war das Justizministerium unter Zugzwang. Nachdem der Ministerialentwurf einer Grundbuchsgebührennovelle (412/ME XXIV. GP) von allen Seiten scharfe Kritik erfahren hatte, wurde letztlich eine moderierte Fassung als Regierungsvorlage im Ministerrat am 30. Oktober 2012 angenommen (RV 1984 BlgNR XXIV. GP). Zu begrüßen ist jedenfalls, dass – anders als im ME – nunmehr Liegenschaftsübertragungen im Rahmen von Umgründungen (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder eines Zusammenschlusses von Gesellschaften) nunmehr doch in die Ermäßigung der Bemessungsgrundlage mit dem dreifachen Einheitswert einbezogen wurden (§ 26a Abs 1 Z 2 GGG); darin liegt aber dennoch eine leichte Verschlechterung gegenüber dem früheren Recht, war doch bislang der zweifache Einheitswert maßgeblich (siehe zB *Kofler* in *Kofler, UmgrStG*¹ (2012) § 6 Rz 87).